



DEUVET eV, Quellenstr 26, 59556 Lippstadt

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Robert-Schuman-Platz 1

53175 Bonn

Per Mail: ref-StV21@bmvi.bund.de

Sie korrespondieren mit:

**Dr. jur. GÖTZ KNOOP**  
**Beirat Recht**  
**Geiststr. 1 59555 Lippstadt**

Tel: (02941) 3046 Fax: 58398  
e-mail: info@knoop.de

Datum: 21.05.2019  
49/12 GK15 KS

**Deuвет - Anhörungen**

Sachbearbeiter: Dr. Götz Knoop

## **Entwurf für ein Gesetz zum Protokoll der vom 08.06.2017 zur Änderung des Vertrages über ein europäisches Fahrzeug- und Führerschein-Informationssystem (EUCARIS)**

Sehr geehrter Herr .....

wir danken für die Übersendung der Anhörung und nehmen wie folgt Stellung:

Ausweislich der Darstellung unter „Problem und Ziel“ des Gesetzesvorhabens wird erläutert, dass der länderübergreifende Austausch von Fahrzeug- und Halterdaten vor dem Hintergrund grenzüberschreitender Kriminalität erforderlich erscheint. Dem stimmen wir vollumfänglich zu.

Im Hinblick auf klassische Fahrzeuge spielt grenzüberschreitende Kriminalität insbesondere hinsichtlich zweier Aspekte ab:

- Diebstahl und Unterschlagung von Fahrzeugen
- Veränderung von Fahrzeugidentitäten zur Aufwertung von Fahrzeugen und nachfolgender Handel damit

### **Zur Erläuterung:**

Die Situation des Diebstahls klassischer Fahrzeuge ist keine ganz andere, als bei solchen Fahrzeugen, die sich noch in ihrer normalen Gebrauchsphase

---

#### **DEUVET**

Vorstand:  
Präsident: Peter Schneider  
Vizepräsidenten: Jan Hennen  
Martin Zabel

BUNDESVERBAND  
Oldtimer - Youngtimer e.V.  
Quellenstr 26, 59556 Lippstadt  
Telefon 08628-987 99 35, Fax 03212-137 49 17  
www.deuвет.de info@deuвет.de

Bankverbindung:  
DEUVET e.V., Postbank Köln  
Bankleitzahl 370 100 50  
Kontonummer 38 25 48 – 509  
IBAN DE 44 3701 0050 0382 5485 09  
BIC PBNKDEFF

---

Steuer-Nr.: 045 227 30710  
UST ID: DE 2352 13079

Registriert beim Deutschen Bundestag  
Und beim europäischen Parlament

Registergericht:  
AG Berlin Charlottenburg  
VR 28768

befinden. Fahrzeuge werden entwendet, weshalb der Eigentümer ein Interesse daran hat, dieses wieder zu erlangen.

Die Situation der „Oldtimer-Fake“ ist etwas erläuterungsbedürftiger. In jüngerer Zeit ist zu verzeichnen, dass Fahrzeugidentitäten verändert werden, um hochwertigere Fahrzeuge zu generieren.

### **Ein Beispiel:**

Ein Golf 1 wird zum Golf GTI aufgewertet oder ein VW-Bulli T 1 aus einem Grundmodell zum „Samba“. Vergegenwärtigt man sich, dass ein VW T 1-Samba zwischenzeitlich zu Preisen von über 100.000 € gehandelt wird, macht dies den finanziellen Anreiz derartiger Identitätsveränderungen deutlich.

Um den Handel mit derart veränderten oder zuvor entwendeten Fahrzeugen zu erschweren, ist es aus unserer Sicht zwingend erforderlich, dass der Zugang zu Daten aus EUCARIS nicht nur für behördliche Institutionen geöffnet wird, sondern auch für private. In der Gesetzesinitiative hinsichtlich des geänderten Vertrages zu EUCARIS werden „Dritte“ – siehe Artikel 1, Ziff. 2 – lediglich als Dritte Staaten sowie außerhalb des Hoheitsbereiches eines Staates handelnde öffentlich-rechtliche Stellen definiert.

Aus unserer Sicht würde es den Handel mit entwendeten Fahrzeugen sowie identitätsveränderten Fahrzeugen deutlich erschweren, wenn ein Interessent eines Fahrzeuges vor dessen Erwerb fahrzeugspezifische Informationen aus EUCARIS erhalten kann.

Um einen Vergleich zu bemühen:

Sofern eine private Person beabsichtigt, ein Grundstück zu erwerben, hat er das Recht, Grundbucheinsicht zu nehmen und sich über sämtliche Aspekte des Grundstückes – inkl. der persönlichen Daten der Voreigentümer – zu unterrichten.

Beim Erwerb von Kraftfahrzeugen besteht diese Möglichkeit nicht, obwohl gerade klassische Fahrzeuge teilweise in finanzielle Größenordnungen vorstoßen, welche deutlich über dem Erwerb einer Immobilie liegen.

Wir regen daher an, in Anlehnung an das Recht zur Grundbucheinsicht, für Interessenten an Fahrzeugen das Recht in die „EUCARIS Einsicht“ aufzunehmen.

### **Regelungsvorschlag:**

Wir regen daher an, § 39 StVG mit folgender Überschrift zu versehen und wie unten dargestellt um einen Abs (4) zu ergänzen:

§ 39 Übermittlung von Fahrzeugdaten und Halterdaten zur Verfolgung von Rechtsansprüchen und zur vorbeugenden Schadenvermeidung.

(4) Ferner ist die Einsicht in das zentrale Fahrzeugregister bezüglich einzelner Fahrzeuge jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse an der Einsicht darlegt. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere bei einer konkreten Kaufabsicht gegeben.